

An das  
Amt der steiermärkischen Landesregierung

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

**Mag. Claudia Sterkl**  
Sachbearbeiter:in

[CLAUDIA.STERKL@BMK.GV.AT](mailto:CLAUDIA.STERKL@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 657426  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Per E-Mail: [naturschutz@stmk.gv.at](mailto:naturschutz@stmk.gv.at)

Geschäftszahl: 2023-0.703.134

Wien, 4. Oktober 2023

## Wolf-Verordnung, Begutachtung

Do. GZ: ABT13-187400/2023-1

Das Bundesministerium für Klimaschutz nimmt zum Begutachtungsentwurf einer „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (Canis lupus)“, wie folgt Stellung:

### 1. Allgemeines:

1.1. Positiv anzumerken ist, dass als Voraussetzung für die Entnahme sowohl eines Schadens auch eines Risikowolfes eine sachverständige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen durch jeweils eine/n Amtssachverständige/n für Naturschutz und für Wildökologie erfolgen muss. Vor der Tötung eines Schadwolfes muss auch nachgewiesen werden, dass „keine weiteren Maßnahmen zum sachgerechten Herdenschutz in Betracht kommen“.

1.2. In diesem Zusammenhang ist in den Erläuterungen II Besonderer Teil zu § 5 (Umstände der Ausnahmen für den Schadwolf) ausgeführt: „Sachgerechter Herdenschutz bedeutet, das Ausschöpfen sämtlicher zielführender und machbarer Maßnahmen zur Minimierung des Risikos von Wolfsangriffen. In Frage kommen insbesondere Maßnahmen wie Behirtung, Schutzzäune, Herdenschutzhunde sowie alternatives Herdenmanagement“.

1.3. In den Erläuterungen, II. Besonderer Teil wird zu Anlage 2 – Schadwolf dieser Satz einleitend wiederholt, in der Folge jedoch ausgeführt, dass nur auf Heimweiden (Umkreis von 100 m zum Hof) der Grundstandard für Schutz-Zäune (gemäß Vorgaben des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs) bei Schafen umsetzbar ist. Das BMK befürwortet, dass dieser sachgerechte Schutz (Grundstandard) bei Nutztieren auf Almen (wie z.B. Schafen) gelten soll im Falle von Nutztierschäden durch Wölfe jedenfalls der Grundstandard für Schutzzäune entsprechend

den Empfehlungen des ÖZ verstärkt werden. Das BMK regt in diesem Zusammenhang daher an, dass dies in den Erläuterungen aufgenommen wird.

1.4. Dass der sachgerechte Schutz auf hoffernden Dauerweiden und Hutweiden in Tallage gegeben wäre, wenn diese durch solche Zäune geschützt sind, die der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen und anlassbezogen nur mit 2 Reihen stromführenden Draht zu ergänzen sind, wird aus Sicht des BMK vermutlich nicht ausreichen, um Schäden zu vermeiden. Auch bei hoffernden Dauerweiden und Hutweiden in Tallagen muss aus Sicht des BMK zumindest der Grundstandard für Schutzzäune entsprechend den Empfehlungen des ÖZ gegeben sein, der bei Bedarf ebenfalls nach den Empfehlungen des ÖZ zu verstärken ist. Das BMK empfiehlt in diesem Zusammenhang daher, dies in den Erläuterungen aufzunehmen.

1.5. Was die folgende Erläuterung betrifft, nämlich: „bei hoffernden Mähweiden dann sachgerechter Schutz von Schafen gegeben ist, wenn diese durch solche Zäune geschützt sind, die der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen. Auf Almen ist der sachgerechte Schutz von Schafen jedenfalls dann gegeben, wenn diese entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis gehalten werden“, geht das BMK davon aus, dass dabei im Einzelfall bei der Zulassung einer Ausnahme zu prüfen sein wird, ob dieses Interesse auch tatsächlich überwiegt.

1.6. Anderenfalls wäre der Verweis auf die „gute landwirtschaftliche Praxis“ kritisch (im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie) zu sehen, da diese auf Almen bedeutet, dass Nutztiere dort ungeschützt gehalten werden.

1.7. Nach der EU-Rechtslage ist vorgegeben, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ geben darf, damit eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 16 FFH-RL gewährt werden kann. Im Leitfaden der Kommission wird unter Bezugnahme auf verschiedene EuGH-Urteile klargestellt: „eine andere Lösung kann nicht nur deswegen als nicht zufriedenstellend angesehen werden, weil sie für Begünstigten der Ausnahmeregelung größere Umstände verursacht oder ihnen ein anderes Verhalten abverlangt.“

1.8. Weiters müsste nach Ansicht des BMK im Verordnungsentwurf geklärt werden, wie der Nachweis erfolgen soll, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Dies wäre in der Verordnung aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu klären.

1.9. Grundsätzlich ist zum vorliegenden Entwurf positiv anzumerken, dass die Definitionen eines „Schadwolfes“ und eines „Risikowolfes“ weitgehend den gemeinsam von Bund, Ländern und Interessensvertretungen erarbeiteten „Wolfsmanagement in Österreich, Grundlagen und Empfehlungen“ entsprechen, wobei allerdings bei der Definition eines gefährlichen Verhaltens des Risikowolfes in Punkt 3.3. im „Wolfsmanagement in Österreich, Grundlagen und Empfehlungen“ nur dann ein gefährliches Verhalten definiert ist, wenn der Hund sich in Leinendistanz befindet. Dies ist insbesondere deshalb ein wesentlicher Unterschied, da Risikowölfe entsprechend 3.3. ohne vorherige Verscheuchung oder Vergrämung getötet werden können. Daher sollte in Anlage 1 Risikowolf der Punkt 3.3. entsprechend korrigiert werden.

## **2. Aarhus-Konvention:**

2.1. Die Europäische Kommission führte bereits gegenüber der Kärntner-Wolf-Verordnung im Schreiben vom 25. April 2022 aus: „Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des EU-Umweltrechts, wie etwa Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie, fallen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens von Århus (Urteile des Gerichtshofs vom 8 März 2011, C-

240/09 „LZ I“ sowie vom 8. November 2016, C-243/15, „LZ II). Es ist nicht klar, inwieweit die Vorschriften des Übereinkommens von Århus zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie deren Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren bei der Kärntner Verordnung eingehalten wurden.“ Nach Ansicht des BMK wird diese Unklarheit auch iZm dem gegenständlichen steiermärkischen Verordnungsentwurf nicht beseitigt.

### **3. Leitlinien:**

3.1. In Art 16 der FFH-Richtlinie sind drei Kriterien vorgesehen, die alle erfüllt sein müssen, bevor eine Ausnahme gewährt wird:

(i) Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in Art 16 Abs 1 lit a bis d genannten Gründe, um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben (lit e);

(ii) Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung;

(iii) Zusicherung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

3.2. Ausnahmeregelungen nach Art 16 können nur ein letzter Ausweg sein. Die Bestimmungen für Ausnahmen sind eng auszulegen: Sie müssen genaue Anforderungen enthalten und für spezifische Situationen gelten. Die MS müssen dafür Sorge tragen, dass die kombinierte Wirkung aller in ihrem Hoheitsgebiet gewährten Abweichungen keine Auswirkungen hat, die den Zielen der Richtlinie zuwiderlaufen.

3.3. Der vorliegende Verordnungsentwurf stützt sich auf die Ausnahmebestimmungen des Art. 16 Abs. 1 lit. c und d FFH-RL. Entsprechend den Leitlinien sollte das verfolgte Ziel klar und deutlich belegt werden; insbesondere sollte der Verordnungsgeber anhand fundierter wissenschaftlicher Daten konkret – das heißt in Bezug auf das Land Steiermark – nachweisen, dass die Ausnahmen geeignet sind, dieses Ziel bzw. diese Ziele zu erreichen. Überdies sollte die Wahl eines Grundes bzw. einer Option gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c und d gerechtfertigt werden, und überprüft werden, ob die vorgesehenen Bedingungen – tatsächlich – erfüllt sind.

Für die Bundesministerin:

Mag. Claudia Sterkl